

schwerde, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte betreffend.

Präsident Haberkorn: Als nunmehr erledigt beizulegen.

(Nr. 1044.) Petition mehrerer Fabrikanten zu Lengensfeld im Voigtlande, den Bau der Eisenbahn ab Herlasgrün nach Böhmen und beziehentlich Anlegung eines Bahnhofes oder Anhaltepunktes zu Lengensfeld betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 1045.) Dergleichen Petition der Tuchmacher- und Weberinnung zu Lengensfeld im Voigtlande, den Bau der Eisenbahn ab Herlasgrün nach Böhmen und deren Richtung in möglichste Nähe von Lengensfeld betreffend.

Präsident Haberkorn: Ebenfalls an die zweite Deputation.

(Nr. 1046.) Dergleichen des Stadtraths zu Lengensfeld im Voigtlande, den Bau der Eisenbahn ab Herlasgrün — Delsnik über Lengensfeld und Anlegung eines Bahnhofes bei letzterer Stadt betreffend.

Präsident Haberkorn: Dergleichen an die zweite Deputation.

(Nr. 1047.) Herr Abg. Reichs-Eisenstuck überreicht 53 Exemplare des Annaberger Wochenblattes, Nr. 28, zur Vertheilung in der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Präsident Haberkorn: Soweit sie ausreichen, zu vertheilen.

(Nr. 1048.) Gesuch des Herrn Abg. Dr. Arnest um Urlaub auf die Zeit vom 15. bis 20. Juli dieses Jahres.

Präsident Haberkorn: Das Directorium empfiehlt Ihnen, den erbetenen Urlaub zu ertheilen und da der Stellvertreter sich am Orte befindet, bei der Wichtigkeit der jetzigen Vorlagen diesen Stellvertreter einzuberufen. Beschließt dies die Kammer? — Beschlossen.

(Nr. 1049.) Herr Abg. Advocat Koch aus Buchholz überreicht 75 Druckeremplare, überschrieben: „Letzte Bitte etc.“ des Annaberger Eisenbahn-Comités zur Vertheilung in der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Präsident Haberkorn: Zu vertheilen.

(Nr. 1050.) Herr Abg. Weidauer überreicht dergleichen 75 Druckeremplare: „weitere Beleuchtung der Genschrift des Herrn Abg. Koch aus Buchholz“, ebenfalls zur Vertheilung.

Präsident Haberkorn: Auch diese Exemplare werden vertheilt werden.

(Nr. 1051.) Herr Abg. Ploß bittet um Urlaub bis zum Ende des Landtags.

Präsident Haberkorn: Wird die Kammer diesen Urlaub ertheilen und den Stellvertreter einberufen? — Beschlossen.

Es waren dies die sämtlichen Gegenstände der heutigen Registrande. Für die heutige Sitzung läßt sich wegen dringender Deputationsarbeiten der Abg. Sachse entschuldigen.

Nun gehen wir zur Tagesordnung über und zwar zu dem ersten Gegenstande, dem mündlichen Vortrage über das Vereinigungsverfahren bezüglich des Gesetzentwurfes, das Verfahren in Bausachen betreffend.*) Der Abg. v. Griegern wird uns Vortrag erstatten.

Referent v. Griegern: Meine Herren, es ist der Gesetzentwurf, das Verfahren in Bausachen betreffend, nachdem er zuerst in der Ersten Kammer verathen worden war und dann Gegenstand der Verhandlungen in dieser Kammer gewesen ist, in einem anderweit erstatteten Berichte der Ersten Kammer nochmals beleuchtet worden. Die Erste Kammer hat sich nun in allen materiellen Punkten an die Beschlüsse der Zweiten Kammer angeschlossen; die Erste Kammer ist nämlich ganz in Uebereinstimmung mit den Ansichten, die hier obwalten, bemüht gewesen, in das Gesetz noch einige redactionelle Bestimmungen hereinzubringen, die dessen Ausführung in Bezug auf das platte Land erleichtern. Einige mehr formelle Beschränkungen, über die ich Ihnen gegenwärtig Vortrag zu erstatten habe, bleiben sonach nur noch übrig. Der erste Differenzpunkt betrifft die Einschaltung zu §. 2a, welche von der Zweiten Kammer beschlossen worden ist und dahin lautet:

„Auf dem Lande ist der Bauriß vor dessen Einreichung bei der Behörde dem Ortsrichter, beziehentlich dessen Stellvertreter vorzulegen und hat letzterer, ob ihm Bedenken gegen das Bauunternehmen beigegeben, auf dem Risse zu bescheinigen.“

Diesen Antrag hat die Erste Kammer abgelehnt und wir haben bei dem Vereinigungsverfahren uns entschlossen, der Kammer anzurathen, hierin beizutreten. Die Gründe sind in der Hauptsache im jenseitigen anderweiten Berichte niedergelegt und lauten dahin:

Die unterzeichnete Deputation glaubt jedoch, der Kammer anrathen zu müssen,

„diesen Beschluß abzulehnen“; denn abgesehen davon, daß die Bestimmung nicht alle Baue auf dem Lande, sondern nur die Baue auf solchen Grundstücken trifft, welche zum Gemeindeverbande gehören, indem der Ortsrichter nur für diese ernannt ist, so würde auch durch eine solche Vorschrift für die Beurtheilung eines Risses wenig gewonnen, wohl aber eine nicht unerhebliche Verzögerung und Weiterung in das ganze Verfahren gebracht werden, zumal die Baugewerke, welche die Risse fertigen, in der Regel nicht auf dem Lande, sondern in den Städten wohnen.

Die Deputation hat ihrem Gutachten, hierin der Ersten Kammer beizutreten, nur noch das Moment beizu-

*) S. L. M. I. R. S. 999 fig. u. 1730 fig. II. R. S. 2692 fig.